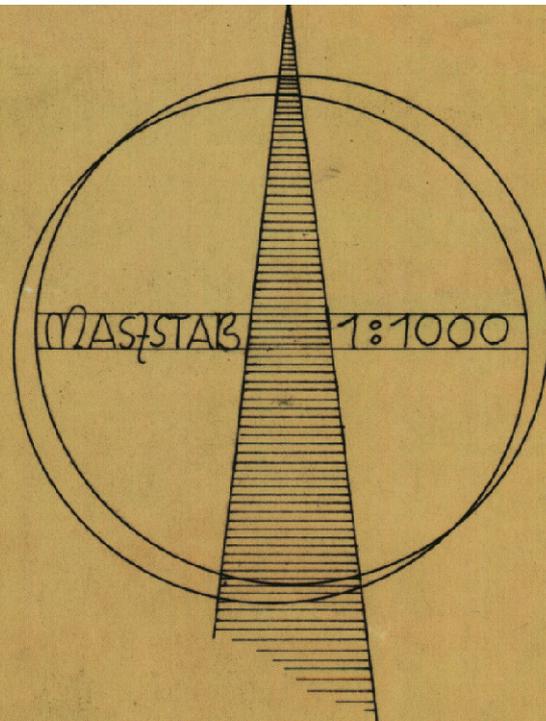


STADT



DACHAU

BEBAUUNGSPLAN • NR. 2/62
FÜR DAS BAUGEBIET ZWISCHEN
STÄDTENLANDSTR. • SCHLEISFHEIDNERSTR.
BAYERNSTR. UND WÜRMSSTRASSE.



DACHAU, 102 SEPT. 1962

Böck
1. B. VERGEMERMEISTER

Toll
STADTBAU RAT

Der Bebauungsplan wurde mit den
 Stadtratsbeschlüssen Nr. 393 v.
 12.3.1963 und Nr. 499 v.17.12.1963
 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG)

Stadt Dachau



Boeck
 B o e c k
 1. Bürgermeister

AUFSTELLUNG GENEHMIGT
 MIT RE. VOM 8.11.1963
 NR. II A 2 e - B 35 - 15500 07
 REGIERUNG V. OBERBAYERN
 BECKER
 REGIERUNGSBAUDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit dem Tage
 der Bekanntmachung am 14.1.1964
 rechtsverbindlich geworden
 (§ 12 BBauG)

Stadt Dachau



Boeck
 B o e c k
 1. Bürgermeister

81/F.W.

• ZEICHENERKLÄRUNG •

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES	
	STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHENBEGREIFUNGSLINIE.	
	ZWINGENDE BAULINIE.	
	VORDERE BAUGRENZE.	
	SEITL. U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE.	
	ÖFFENTL. VERKEHRSFÄCHE.	
	ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE.	
	EIGENTÜMERWEG (ÖFFENTL. RECHTL. WEG).	
	DURCHFÜHRUNG ÖFFENTL. VERKEHRSFÄCHEN DURCH BAUTEN BEZÜGL.	
	ÜBERTRAGUNG DER ÖFFENTL. VERKEHRSFÄCHE AB 1. OBERGESCHOSS.	
	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE.	
	FLÄCHEN FÜR GARAGENBAUTEN, ZUGELASSEN PULT- ODER FLACHDÄCHER.	

MAX. HÖHE 3,50 m

G/E+1

FLÄCHEN FÜR 2-GESCHOSSTIGE GARAGEN, ZUGELASSEN FLACHDÄCHER.
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE U. ART DER DACHFORM DURCH ANGABE

DER FIRSTRICHTUNG:

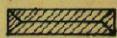
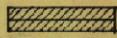
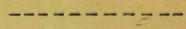
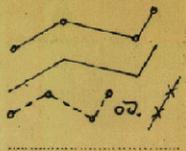


- E
- E/LA
- E+1
- E+2
- E+3
- E+4
- E+8
- TA
- g
- +10 + oder 5
- ▲
- ▲▲
- BA
- VW

- A) FÜR SATTELDÄCHER.
- B) FÜR WALLDÄCHER.
- SICHTDREIECK MIT AUFLAGEN
- GENERIERUNGSVERPFLICHTIGEN
- ZULASSIG ERDGESCHOSSTIGE B
- ZULASSIG DER VERSORUNG D
- ZULASSIG ERD-V. 1 VOLLGESCH
- ZULASSIG ERD-V. 2 VOLLGESCH
- ZULASSIG ERD-V. 3 VOLLGESCH
- ZULASSIG ERD-V. 4 VOLLGESCH
- ZULASSIG ERD-V. 8 VOLLGESCH
- ZULASSIG TANKSTELLE.
- GESCHLOSSENE BAUWEISE.
- FESTSETZENDE MASSE (ROTE MASSENZAHLEN).
- NORDLICHE EINFABRTEN ZU GARAGEN V. GRUNDSTÜCKEN.
- EINFABRTEN AUF DIE GESAMTE LÄNGE DER GARAGEN.
- ZULASSIG KLEINE BEHERBERGUNGSBETRIEBE.
- ZULASSIG ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN.
- GRENZE DES TEILGEBIETES.

ÜBER HÖHE VON ZÄUNEN U. ANPFLANZUNGEN, NICHT-BAUVORHABEN U. LAGERUNG VON MATERIALIEN, BAUTEN MIT PVIT- ODER FLACHDÄCHERN, MAX. HÖHE 3,50 M DES GEBIETES DIENENDER LADEN IN ERDGESCH. BAUTEN, DACHNEIGUNG 25°, DACHNEIGUNG 25°, DACHNEIGUNG 10°-15°, DACHNEIGUNG 10°-15°, DACHNEIGUNG FLACHDACH.

B) FÜR DIE HINWEISE:



G

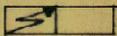
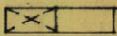
C

E+1

E+2

E+3

E+4



PA.

GCH.

RAJ.

GRV.

BA.

2157/5

+ 11 +

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN DURCH BODENORDNENDE MASSNAHMEN.
- AUFRHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE.
- UNTERTEILUNG VON PRIVATEN U. ÖFFENTL. FLÄCHEN.
- VORHANDENE WOHN-GEBAUDE MIT ANGABE DER STELLUNG DER Baulichen ANLAGE U. DER DACHFORM:
- A) FÜR SATTELDACH.
- B) FÜR WALMDACH.
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE.
- VORHANDENE GARAGEN.
- VORHANDENE BEBAUUNG, ERDGESCHÖSSIG.
- VORHANDENE BEBAUUNG, ERD- U. 1 VOLLGESCHOSSE.
- VORHANDENE BEBAUUNG, ERD- U. 2 VOLLGESCHOSSE.
- VORHANDENE BEBAUUNG, ERD- U. 3 VOLLGESCHOSSE.
- VORHANDENE BEBAUUNG, ERD- U. 4 VOLLGESCHOSSE.
- DURCHFÄHRTEN IN BAULICHEN ANLAGEN.
- TRAFOSTATION.
- ÖFFENTL. PARKPLATZ.
- GEBESTEIG.
- RADFAHRTWEG.
- GRÜNSTREIFEN.
- BANKETT.
- FLURSTÜCKNUMMER.
- VORHANDENE MASSE ODER UNTERTEILUNGEN (SCHWARZE MASSZAHLEN)
- GRUNDSTÜCKE IM UMZIEGUNGSGEBIET VOR DER VERMESSUNG, SEITLICHE PLAN-ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG.
- VORHANDENE VERSORGNUNGSLÄITUNGEN, SEITLICHE PLAN-ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG.



S a t z u n g

Bebauungsplan Nr. 2/62 der Stadt Dachau

Die Stadt Dachau erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (MABl. S. 179) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) folgenden, mit Entschlieung der Regierung von Oberbayern vom 8.11.1963 Nr. II A 2 e - IV B 5 - 15 500 o 1 genehmigten

B e b a u u n g s p l a n

Nr. 2/62

für das Gebiet zwischen Sudetenland-, Schleisheimer-, Bayern- und Würmstraße

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan vom September 1962 und den nachstehenden Vorschriften.

§ 2

Das Gebiet ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

§ 3

- (1) Ausnahmsweise werden auf den im Plan gekennzeichneten Teilgebieten (TA) Tankstellen zugelassen.
- (2) Ausnahmsweise können auf den im Plan gekennzeichneten Teilgebieten an öffentlichen Plätzen an der Ludwig-Ernst-Straße, zwischen den Straßen L und A kleine Beherbergungsbetriebe und Anlagen für Verwaltungen zugelassen werden, wenn diese nach Anzahl, Art, Lage, Umfang und der Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- (3) Weitere Ausnahmen sind nicht zulässig.

§ 4

- (1) Garagen und Stellplätze sind nur soweit zulässig als sie im Plan ausgewiesen sind; Soweit echter Bedarf aus dem Grundstück oder dem Baugebiet nachgewiesen wird, können im Rahmen des § 12 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) ausnahmsweise weitere Garagen zugelassen werden. Sie dürfen ortsplannerischen Gesichtspunkten nicht widersprechen.

- (2) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind nicht zulässig.
- (3) Die der öffentlichen Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser usw. sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 5

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die mit Baulinien und Baugrenzen gegebene Grundfläche und die Geschößzahl bestimmt. Die bauliche Nutzung darf das zulässige Maß nach § 17 der BauNVO nicht überschreiten.

§ 6

- (1) In diesem Bebauungsplan werden durch Baulinien und Baugrenzen überbaubare Flächen festgelegt, bei deren voller baulicher Ausnutzung sich Abstandsflächen ergeben, die die Mindestflächen nach Art. 6 und 7 BayBO unterschreiten. Diese geringeren Abstandsflächen werden hiermit ausdrücklich als zulässig festgesetzt.
- (2) Soweit im Bebauungsplan eine Grenzbebauung vorgesehen ist, wird diese hiermit als verbindlich festgesetzt.
- (3) Vorstehendes gilt jedoch nur, soweit bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksaufteilung die im Plan vorgeschlagenen Grenzen für die Teilgrundstücke eingehalten werden.

§ 7

Die Zahl der im Plan ausgewiesenen Vollgeschoße ist zwingend festgesetzt.

§ 8

In Reihenhäuseranlagen (geschlossene Bauweise mit Erd- und 1 Obergeschoß, Familienheime) sind pro Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

§ 9

- (1) Dachauf- und -ausbauten sind nicht zulässig.
- (2) Als Deckungsmaterial für Dächer darf nur hartes Material verwendet werden.
- (3) Blechdeckungen sind nur für Flachdächer bei Caragen und erdgeschossigen Nebenanlagen, sowie Wohnanlagen über 3 Geschossen zulässig.

§ 10

- (1) Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und innerhalb der anliegenden Vorgärten sind unzulässig.

- (2) Ausnahmsweise können diese Einfriedungen zugelassen werden, wenn sie der Gestaltung und Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Die Weiträumigkeit im offenen Grün darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind nicht zulässig bei Vorgärten (Abstand der Baugrenze oder Baulinie von der Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie) von 3,0 m und weniger.
- (3) Soweit Einfriedungen zugelassen werden, sind diese innerhalb eines Bauquartieres in einheitlicher Gestaltung durchzuführen und dürfen eine Höhe von 1,0 m über Gehsteigoberkante nicht überschreiten.

Zugangs- und Zufahrtstore in der Einfriedung sind so anzulegen, daß diese nicht nach der Straßenseite geöffnet werden können.

§ 11

- (1) Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und ansprechend zu bepflanzen.
- (2) Entsprechend Art. 8 Abs. 2 BayBO sind genügend große Kinderspielflächen anzulegen.
- (3) Wäschetrockenplätze dürfen in Vorgärten nicht angelegt werden. Ausnahmen sind zulässig, soweit die Lage des Grundstückes und des Gebäudes diese gebietet.

§ 12

Werbeanlagen auf Dächern, Traufen, Giebeln und freistehenden Brandmauern sind nicht zulässig. Sonstige gesetzliche Vorschriften über Anlagen der Außenwerbung bleiben unberührt.

§ 13

Innerhalb der im Plan festgesetzten Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen, Anpflanzungen, die Lagerung von Materialien und bauliche Anlagen jeglicher Art eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

§ 14

Außer den im Plan festgesetzten Einfahrten sind bei dringendem Bedürfnis ausnahmsweise weitere Einfahrten zulässig.

§ 15

- (1) Die öffentlichen Versorgungsleitungen und Entwässerungsanlagen sind grundsätzlich im öffentlichen Raum unterzubringen.
- (2) Oberleitungen für elektrische Versorgung, Telefon usw. sind nicht gestattet.
- (3) Fernseh- und Rundfunkantennen sind pro Gebäudeblock als Gemeinschaftsantennen auszuführen oder unter der Dachhaut anzuordnen.

§ 16

- (1) Baugrundstücke, für die eine geschlossene Bauweise und eine Bau-
staffel mit Erd- und 1 Obergeschoß festgesetzt sind (Reihenhaus-
anlagen), müssen mindestens 180 qm groß sein.
- (2) Baugrundstücke für höhere Bebauungen müssen mindestens 450 qm
groß und im Hinblick auf die festgesetzte Bebauung mit § 17 der
BauNVO vereinbar sein.

§ 17

Dieser Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG
rechtsverbindlich.

Dachau, 1.4./31.12.1963

Stadtrat:


B o c k
1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffent-
lichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung wurden orts-
üblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Dachau
- Dachauer Volksbote - vom 14.1.1964 Nr. 7, bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan und die Begründung haben im Rathaus, Stadtbauamt,
auf die Dauer eines Monats vom 14.1.1964 mit 14.2.1964 aufgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung am 14.1.1964
rechtsverbindlich geworden (§ 12 BBauG).

Dachau, 19 ..

Stadtverwaltung:

B e g r ü n d u n g :

1.) Lage des Baugeländes:

Das zur Bebauungsfestsetzung vorgesehene Gebiet liegt in Dachau-Ost und ist ringsum von folgenden 4 verkehrswichtigen Straßen eingefasst:

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 1. Bayernstraße, | Staatsstraße Nr. St 2547 |
| 2. Schleißheimer Straße, | Bundesstraße Nr. B 471 |
| 3. Sudetenlandstraße, | Ortsstraße (Sammelstraße) |
| 4. Würmstraße, | Ortsstraße (Sammelstraße) |

2.) Allgemeines:

Das zur Bebauungsfestsetzung vorgesehene Gebiet war im Wirtschaftsplan der Stadt Dachau vom 25.2.1952 (gebilligt mit ME vom 16.9.1953 Nr. IV B 3 - 9112 a 51) als Industriegelände ausgewiesen. Auf dem ehemaligen Industriegelände entstanden 1 städt. Fuhrpark, FlNr. 2157/10 und 1 Gewerbebetrieb (Fichtlscherer), FlNr. 2157/6.

Da dieses Industriegebiet infolge des starken Wachstums der Stadt, besonders im Stadtteil Dachau-Ost, ringsum von Wohnsiedlungen eingeschlossen wurde, neues Wohngebiet dringend zur Verfügung gestellt werden mußte, vor allem hinsichtlich der Ansiedlung von Flüchtlingen aus dem Wohnlager Dachau-Ost, entschloß sich die Stadt mit Beschluß vom 8.10.1957 Nr. 196 das bisherige Industriegelände aufzugeben bzw. zu verlagern und zum Wohngebiet zu erklären. Die Wirtschaftsplanänderung wurde mit RE vom 16.1.1960 Nr. IV 6 - 15507 o 3 seitens der Regierung gebilligt. Die Bebauungsfestsetzung erstreckt sich auf das gesamte Gelände, das innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Straßen liegt.

Es unterteilt sich in den

- a) südlichen Streifen, ca. 80 m breit unmittelbar an der Schleißheimer Straße gelegen. Dieses Gelände (Ortsteil Augustenfeld) ist Altbaugesbiet mit verhältnismäßig zahlreichen Baulücken.

Um eine geordnete bauliche Entwicklung zu erzielen wurde dieser Streifen in die Bebauungsfestsetzung des Gesamtgeländes einbezogen;

- b) unbebauten mittleren Teil, der einer Baulandumlegung bedarf (siehe Planbeilage zur Begründung) und
- c) den nördlichen Teil (nicht Baulandumlegungsgebiet), welcher seit ca. 3 Jahren notgedrungen entsprechend dem Bauentwurf einer Bebauung zugeführt wurde. Zum Zweck der Lagerauflösung Dachau-Ost entstanden zwischenzeitlich auf diesem Geländeteil Wohnblöcke und außerdem:

1 Volksschule (die Barackenschule im Lager Dachau-Ost mußte abgebrochen werden) und

1 katholische Kirche und 1 protestantische Kirche (im Rohbau)

3.) Größe und Aufnahmevermögen des zur Bebauungsfestsetzung anstehenden Baugeländes:

Beschreibung:	Fläche ha	Gesamtes Fassungsvermögen Wohnun- (x3,5) Personen gen	
a) Streifen entlang der Schleißheimer Straße Altbaugelände	3.9259	142	rd. 500
b) Umlegungsgebiet	28.5197	1 598	" 5 600
c) nördliches Gebiet	14.5676	388	" 1 400
zusammen	47.0132	2 128	7 500

Der neue Stadtteil in Dachau-Ost faßt demnach rd. 7 500 Einwohner, von denen

ca. 200 Personen im Altbaugelände an der Schleißheimer Straße bereits ansässig sind und

rd. 1100 Personen im nördlichen Geländeteil nach 1957 angesiedelt wurden,

so daß noch ca. 6 200 Personen im Laufe der Jahre Aufnahme finden können.

Nachdem im gesamten Stadtbereich der Familieneigenheimbau stark vorherrscht, besonders auch im direkten Anschluß rund um das zur Bebauungsfestsetzung vorgesehene Gebiet, und noch große Möglichkeiten für den Eigenheimbau geländemäßig offenstehen, legt die "Bebauungsplanung Dachau-Ost" das Schwergewicht auf die Bebauung von Miet- und Eigentumswohnungen und die damit verbundene höhere Bebauung. Vor allem liegt an der Peripherie des Geländes bereits die städtische Kanalisation und Wasserleitung, während für die anderen Ortsteile der Kanalisationsbau erst über relativ lange Strecken hinweg diesen Gebieten zugeführt werden müßte.

Der ungefähre Anteil der Reiheneigenheime beträgt ca. 100 Wohnungen (ohne die Baulückenauffüllung innerhalb des Streifens entlang der Schleißheimer Straße) gegenüber über 1 890 Mietwohnungen.

4.) Baunutzung:

Die der Versorgung der Bewohner des neuen Baugebietes dienenden Läden, kleineren Betriebe, Tankstellen, Kirchen, Schulen, Kindergärten usw. sind auf den im Plan und der Satzung bezeichneten Flächen ausgewiesen.

Das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke - festgelegt durch die mit Baulinien und Baugrenzen gegebene Grundfläche und die Geschößzahl, entspricht der Baunutzungsverordnung.

Die Bebauungsdichte der einzelnen Bauquartiere bewegt sich nach dem Maß der Geschößflächenzahl entsprechend der Gebäudehöhe zwischen 0,45 und 1,00.

5.) Gestaltung des neuen Baugebietes:

Der Bebauungsplan, der bereits einigemal mit der Regierung von Oberbayern vorbesprochen wurde, sieht eine möglichst weiträumige, im offenen Grün gelegene Bebauung vor.

Öffentliche Grünanlagen mit Spazierwegen sind, ebenso wie Kinderspielplätze, eingeplant.

Die in den Satzungen festgelegte Unzulässigkeit von Einfriedungen ist in der möglichst im offenen Grün gelegenen Bebauung begründet. Die in den Satzungen gegebene Möglichkeit der Ausnahme soll, soweit dies vertretbar erscheint, im Interesse der Gestaltung des Baugebietes nur selten praktiziert werden.

Die Bebauung am öffentlichen Platz an der Ludwig-Ernst-Straße und entlang der westlichen Seite der Ludwig-Ernst-Straße zwischen den Straßen L und A ist besonders für den Ausbau von Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, als sogenanntes Ladengebiet, vorgesehen.

Dachauf- und -ausbauten sind entsprechend dem Bebauungsplan nicht zugelassen. Diese Festsetzung ist wegen der geringen Dachneigungen notwendig und soll außerdem möglichst den Ausbau der Dachgeschoße verhindern.

Die in § 12 der Vorschriften angeführten Einschränkungen für Werbeanlagen sollen nur die größte Verunstaltung verhüten helfen. Soweit Detailvorschriften nicht schon in der BayBO behandelt sind, ist dies in einer künftigen Ortsvorschrift zu regeln.

6.) Verkehr:

Der neue Stadtteil liegt insofern verkehrsgünstig, als er von 4 städtischen Hauptverkehrsstraßen bzw. Sammelstraßen umgeben ist und an dieses Verkehrsnetz angeschlossen werden kann.

Die an der Westseite des neuen Stadtteiles vorbeiführende Bayernstraße wird nur mit einer Ausfahrt belastet. Auf den Anschluß zur Bayernstraße in Richtung zur Innenstadt Dachau und nach München kann auf keinen Fall verzichtet werden.

Das Straßenbauamt München stimmte dieser Ausfahrt bereits anlässlich der Behördenvorbesprechungen laut Schreiben vom 26.7.1958, 19.12.1962 und 18.2.1963 grundsätzlich zu. Auch die Regierungsstellen (Hoch- und Tiefbau) bestätigen in einer mit dem Stadtbauamt Dachau und dem Straßenbauamt München gemeinsam geführten Besprechung, daß der Ausfahrt an der vorgesehenen Stelle im offiziellen Verfahren zugestimmt wird.

Innerhalb des neuen Baugebietes wurden die öffentlichen Straßen, Parkplätze, Wege und Plätze entsprechend den heutigen Verkehrsverhältnissen in verschiedener Breite vorgesehen, wobei teilweise entlang der breiteren Straßen, Grünstreifen eingelegt wurden, welche die Fahrbahnen von den Gehsteigen trennen.

Über die Einmündung der Erschließungsstraßen in die B 471 und die St 2547 sind Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern erforderlich, die vom Straßenbauamt München erstellt werden.

Auf die Ausweisung ausreichender Abstellflächen und Garagen wurde größter Wert gelegt, denn es hat sich klar erwiesen, daß der Parknot nach Entstehung eines Stadtteiles nicht mehr abgeholfen werden kann.

Das gesamte Bebauungsfestsetzungsgebiet zählt ungefähr 2 100 Wohnungen.

Es bietet die Möglichkeit zur Unterbringung von rd. 1 120 Garagen, 150 ausgewiesenen privaten Abstellplätzen und 400 öffentlichen Abstellplätzen (Parkplätze).

- 7.) Um das Gelände der Bebauung zuführen zu können, ist für den mittleren Teil (siehe Umlegungsgrenzen in der Planbeilage) eine Umlegung unumgänglich. Außer der Stadt als Grundbesitzer sind an der Baulandumlegung noch 4 Privatgrundbesitzer beteiligt. Der Bebauungsplan bildet die verwaltungsrechtliche Grundlage zur Umlegung.

Die Verarbeiten zum Umlegungsverfahren sind inzwischen ebenfalls soweit gediehen, daß eine Einleitung erfolgen kann.

8.) Erschließung:

Soweit das Gelände bereits bebaut ist, wurde auch die Erschließung, mit Ausnahme des Straßenoberbaues, durchgeführt.

Die voraussichtlich entstehenden Erschließungskosten sind in der gesonderten Aufstellung enthalten und nach dem heutigen Preisindex errechnet.

Die Besiedelung des neuen Baugeländes kann sich nur stetig im Laufe der Jahre abwickeln, weil auch gleichzeitig die Erschließungsmaßnahmen, die hohe Kosten verursachen, durchgeführt werden müssen.

9.) Bebauungsfestsetzung:

Um eine geordnete neuzeitliche städtebauliche Entwicklung zu erreichen, ist die Bebauungsfestsetzung für diesen neuen Stadtteil nach dem Bundesbaugesetz durchzuführen. Das öffentliche Bedürfnis ist gemäß dem obigen Bericht gegeben. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, daß eine rasche Abwicklung dringend erscheint, um für den Sozialen Wohnungsbau im allgemeinen und für die Lagerauflösung Dachau-Ost im besonderen weitere Baugrundstücke in Kürze zur Verfügung stellen zu können.

10.) Aufstellung über die überschlägig ermittelten Kosten, welche durch die städtebauliche Maßnahme entstehen:

A. Anschaffung der Anlagen und Einrichtungen

Maßnahme	bereits ausgeführt			noch auszuführen		
	Gesamtkosten:	Anlieger	Anteil d. Stadt	Gesamtkosten:	Anlieger	Anteil d. Stadt
a) Erschließung						
b) Straßenherstellung einschl. Straßenentwässerung und Grünanlagen	437.198	346.042	91.156	3289.105	2834.034	455.070
c) Kanalisation	522.710	373.397	149.313	1016.250	748.875	267.375
d) Straßenbeleuchtung	8.700	-	8.700	225.000	-	225.000
e) Wasserversorgung	105.000	80.000	25.000	210.000	140.000	70.000
Übertrag	1073.608	799.439	274.169	4740.355	3722.909	1017.445

Maßnahme	bereits ausgeführt			noch auszuführen		
	Gesamtkosten:	Anlieger	Anteil d. Stadt	Gesamtkosten:	Anlieger	Anteil d. Stadt
Übertrag	1073.608	799.439	274.169	4740.355	3722.909	1017.445
e) Stromversorgung	441.000	59.000	382.000	800.000	370.000	430.000
Gesamtkosten	1514.608	858.439	656.169	5540.355	4092.909	1447.445

2.) Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und verwaltungstechnische Einrichtungen:

a) Schule mit Kultursaal (Turnhalle, Gynastiksaal)	1 250.000,--	1 500.000,--
b) Kindergarten		350.000,--
	<u>1 250.000,--</u>	<u>1 850.000,--</u>
	-----	-----

Weitere Einrichtungen werden seitens anderer Institutionen getragen wie Staat, Kirche, kirchliche und staatliche Hilfswerke, Banken usw.

Erweiterungen allgemein dem gesamten Stadtgebiet zur Verfügung stehender Einrichtungen, z.B. Omnibuslinien, Oberschule, Stadtverwaltung, Friedhof usw. aufgrund des Bevölkerungszuwachses, sind nicht eingerechnet.

B. Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen pro Jahr

Maßnahme	Unterhalt pro Jahr DM
1.) Erschließung	
a) Straßen und Grünanlagen	89.000,-- DM
b) Kanalisation	15.000,-- DM
c) Straßenbeleuchtung	6.000,-- DM
d) Wasserversorgung	4.000,-- DM
e) Stromversorgung	50.000,-- DM
	<u>164.000,-- DM</u>

2.) Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und
verwaltungstechnische Einrichtungen:

a) Schule	76.000,-- DM
b) Kindergarten	35.000,-- DM
	<hr/>
	111.000,-- DM

Dachau, 1.4./31.12.1963.

Stadtrat:



B ö c k
1. Bürgermeister